
Gemeinde Lutzenberg / Kurtaxenreglement

Gemeinde Lutzenberg

Kurtaxenreglement



Gemeinde Lutzenberg / Kurtaxenreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In Anwendung von Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz) beschliesst die Gemeinde Lutzenberg:

Art. 1 Steuerpflicht

- 1 Im Gemeindegebiet besteht für jeden Gast Kurtaxenpflicht.
- 2 Gast im Sinne des Reglements ist, unter Vorbehalt von Art. 6, jede Person, welche in der Gemeinde gratis oder gegen Entgelt übernachtet, den steuerrechtlichen Wohnsitz jedoch nicht in Lutzenberg hat.
- 3 Grundeigentum im Gemeindegebiet im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2 Steuergegenstand

Im ganzen Gemeindegebiet wird die Kurtaxe für jeden Gast pro Logiernacht erhoben.

Art. 3 Bemessung der Steuer

- 1 Pro Logiernacht beträgt die Kurtaxe im Minimum Fr. 0.50 und im Maximum Fr. 1.00.
- 2 Die Höhe der Kurtaxe wird vom Gemeinderat festgesetzt. Er kann sie veränderten Bedingungen anpassen. Vor einer Neufestsetzung der Kurtaxe ist der Verkehrsverein anzuhören.

Art. 4 Jahrespauschale

- 1 Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen können die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen als Jahrespauschale pro Ferienhaus bzw. pro Ferienwohnung entrichten.
- 2 Die pauschale Bezahlung der Kurtaxe wird im Einvernehmen mit dem Verkehrsverein vom Gemeinderat im Rahmen von Fr. 100.00 bis 200.00 auf Gesuch hin bewilligt und festgesetzt.



Gemeinde Lutzenberg / Kurtaxenreglement

- 3 Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentlichen Kurtaxen nach Art. 3 zu entrichten.

Art. 5 Jahrespauschale für Wohnwagen

- 1 In Bezug auf die Kurtaxen werden Eigentümer von Wohnwagen den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, wenn der Wohnwagen länger als sechs Monate pro Jahr in der Gemeinde Lutzenberg stationiert ist.
- 2 Das Aufstellen von Wohnwagen ist gemäss Art. 93 Ziffer 13 der Gemeindebauordnung bewilligungspflichtig.

Art. 6 Befreiung von der Kurtaxenpflicht

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Angehörige, die bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lutzenberg übernachten;
- b) Kinder unter 12 Jahren;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen in der Gemeinde;
- d) Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen;
- e) Personen, die in der Gemeinde berufliche oder amtliche Funktionen ausüben.

Art. 7 Ausnahmeregelungen

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Voraussetzungen dafür bildet ein sachlich begründetes Gesuch.
- 2 Bei der Behandlung von Ausnahmen muss berücksichtigt werden, in welchem Masse Personen, die von der Kurtaxenpflicht befreit werden wollen, die vorhandenen Kurortseinrichtungen überhaupt benützen könnten.
- 3 Bevor Ausnahmebewilligungen erteilt werden, ist der Verkehrsverein anzuhören.



Gemeinde Lutzenberg / Kurtaxenreglement

Art. 8 Einzug der Kurtaxe

- 1 Der Verkehrsverein wird vom Gemeinderat beauftragt, die Kurtaxe einzuziehen. Der Gemeinderat erlässt die dafür erforderlichen Weisungen.
- 2 Der Ertrag der Kurtaxe wird vom Verkehrsverein verwaltet und gemäss Art. 11 verwendet.
- 3 Der Verkehrsverein ist verpflichtet, zuhanden des Gemeinderates jährlich Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Einzug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates (Art. 400 OR).

Art. 9 Beherberger als Steuervertreter

- 1 Als Beherberger gilt, wer im Sinne dieses Reglements einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden für Übernachtungen zur Verfügung stellt.
- 2 Die Beherberger sind Steuervertreter. Sie besorgen zuhanden des Verkehrsvereins den Einzug der Kurtaxen bei ihren Gästen.
- 3 Als Steuervertreter haften die Beherberger für die Kurtaxen, welche von ihren Gästen zu entrichten sind.

Art. 10 Meldeformulare

- 1 Als Grundlage für die Veranlagung dienen die Meldeformulare, welche vom Kanton zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
- 2 Wer die Kurtaxe als Jahrespauschale entrichtet, muss keine Meldeformulare ausfüllen. Er ist aber verpflichtet, dem Verkehrsverein am Jahresende das Jahrestotal an Logiernächten zu melden.

Art. 11 Verwendung des Ertrags aus der Kurtaxe

- 1 Der Reinertrag aus der Kurtaxe ist ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden (Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz).
- 2 Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.



Gemeinde Lutzenberg / Kurtaxenreglement

Art. 12 Strafbestimmungen

- 1 Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz)
- 2 Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1978 in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 12.02. / 15.03.1942.

* * *

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Lutzenberg am 4. Dezember 1977

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden am 7. Februar 1978.